

16./VII. 1917

88

(Einführung von Butterarten.) Der hauptstädtische Magistrat hat in Angelegenheit des Butterverkaues gegen Butterarten folgende Verfügungen getroffen: Ausländische Butter darf von morgen, 17. Juni, an nur gegen hauptstädtische Fettarten verkauft werden. Die Fettarten können gegen Vorweisung der Lebensmittelbezugscheine bei den zuständigen Mehlkommissionen eingeholt werden. Jeder Kupon der neuen Fettarten berechtigt zum Kaufe von 20 Dekagramm hauptstädtischen Fetts (Speck oder Schmier) für zwei Wochen, oder innerhalb zweier Wochen zum Kaufe

von je 10 Dekagramm ausländischer Butter für je eine Woche. Die Dauer sowohl des Fett- als auch des Butterkaufes ist auf den Kupons vermerkt. Es dürfen nur gültige Kupons eingelöst werden. Die Kupons müssen durch den Händler selbst abgetrennt werden; durch den Käufer abgetrennte Kupons sind ungültig. Die Händler sind verpflichtet, für die eingelösten Kupons nach je 100 Stück dem Zentralmehlamt Rechnung zu legen. Die der Hauptstadt zur Verfügung stehende ausländische Butter darf nur bei jenen Unternehmungen und Händlern verkauft werden, die hiezu vom Magistrat berechtigt sind. Diese Berechtigung ist im Geschäftslokal an auffällender Stelle ersichtlich zu machen. In diesen Geschäften darf während der Dauer des Verkaufs hauptstädtischer Butter andere nicht veräußert werden. Es ist verboten, Käufern den Verkauf zu verweigern oder diesen an den Zwang zum Kaufe anderer Warenartikel zu knüpfen. Ein Käufer kann auf einmal höchstens zehn Butterkupons einlösen; Institute und Unternehmungen, die für ihre Mitglieder eine größere Menge beschaffen wollen, haben diese gegen Abgabe der Butterkupons im Vorhinein zu bestellen. Der Preis der ausländischen Butter beträgt für Zehn-Dekagramm-Pakete 1 k 43 h. Sie darf nur in Packungen, die mit den Etiketten der Kriegsproduktengesellschaft versehen sind, in Verkehr gebracht, inländische Butter darf in dieser Verpackung nicht verkauft werden. Übertretungen gegen diese Verfügungen werden mit Arrest bis zu zwei Monaten und Geldstrafen bis 600 Kronen geahndet.